

Kinder an die Macht!

Vor allem Geschäftsleute, die ihre Firma als Einzelunternehmen betreiben, stehen früher oder später vor der Frage der **Nachfolgeplanung**. Bevorzugt ist die Übertragung auf die nächste Generation innerhalb der eigenen Familie.

Es gilt, die Unternehmensnachfolge rechtzeitig zu planen. Werden die Kinder frühzeitig in das Geschäft eingebunden, hat der Unternehmer die Chance, sie nach und nach auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten. Allerdings muss dann die Rechtsform geändert werden. Ein Einzelunternehmen erlaubt nur einen Unternehmer. Eine gute Möglichkeit bietet hier die Kommanditgesellschaft, kurz KG.

Beispiel: Die Kinder von U sollen sein Unternehmen in zirka zehn Jahren übernehmen. Zurzeit will U die Firma aber noch alleine führen – ohne entscheidungserhebliche Mitbestimmungsrechte der Kinder. Dennoch sollen diese bereits heute in das Unternehmen eingearbeitet werden und nach außen als Teilhaber in Erscheinung treten. U möchte Erbstreitigkeiten verhindern und frühzeitig eine Nachfolgeregelung für sein Geschäft treffen.



»Jeder Generationswechsel muss langfristig geplant werden.«

Eva Burda, ADS-Steuerberaterin, Leiterin der Zweigniederlassung Würzburg

UMSTRUKTURIERUNG ZUR KG

Zu diesem Zweck gründet U zusammen mit seinen Kindern zunächst eine KG. Er übernimmt die alleinige Geschäftsführung, während die Kinder nur einen symbolischen Anteil an der KG erhalten.

Damit die KG nicht nur auf dem Papier existiert, sondern tatsächlich zu einem lebensfähigen Betrieb wird, überträgt U sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden seines Einzelunternehmens auf die KG. Das Einzelunternehmen existiert nun nicht mehr. Dafür enthält U's Anteil an

der KG jetzt das vorherige Einzelunternehmen. Von diesem Anteil wiederum schenkt U einen Teil seinen Kindern. So sind diese am ehemaligen Einzelunternehmen beteiligt.

WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN?

Welche Kosten kommen auf U zu – neben den Kosten für Namensänderungen, beispielsweise auf der Außenreklame, und den Gebühren für die Handelsregisteranmeldung der KG? Zunächst fallen für die Gründung der KG Notarkosten an, vor allem, wenn ein Gesellschafter ein Grundstück in die KG einbringt. Außerdem empfiehlt es sich dringend, für die Aufsetzung des KG-Vertrags einen Steuerberater oder Rechtsanwalt als Experten hinzuzuziehen.

Zusätzliche Einkommensteuern durch die Umgestaltung lassen sich mithilfe einer geschickten Planung vermeiden. Wenn Unternehmer U seinen Kindern die KG-Anteile schenkt, unterliegen diese Anteilsübertragungen grundsätzlich der Schenkungsteuer. Durch Ausnutzung spezieller Freibeträge kann die Schenkungsteuer jedoch in vielen Fällen vermieden werden – zumindest zum großen Teil.

Seit etwa einem Jahr prüft das Bundesverfassungsgericht, ob die Vorschriften, die die annähernd steuerfreie Übertragung von Betriebsvermögen zulassen, verfassungsgemäß sind. Fällt die Prüfung negativ aus, werden die Vorschriften voraussichtlich geändert. Ob die Übertragung von

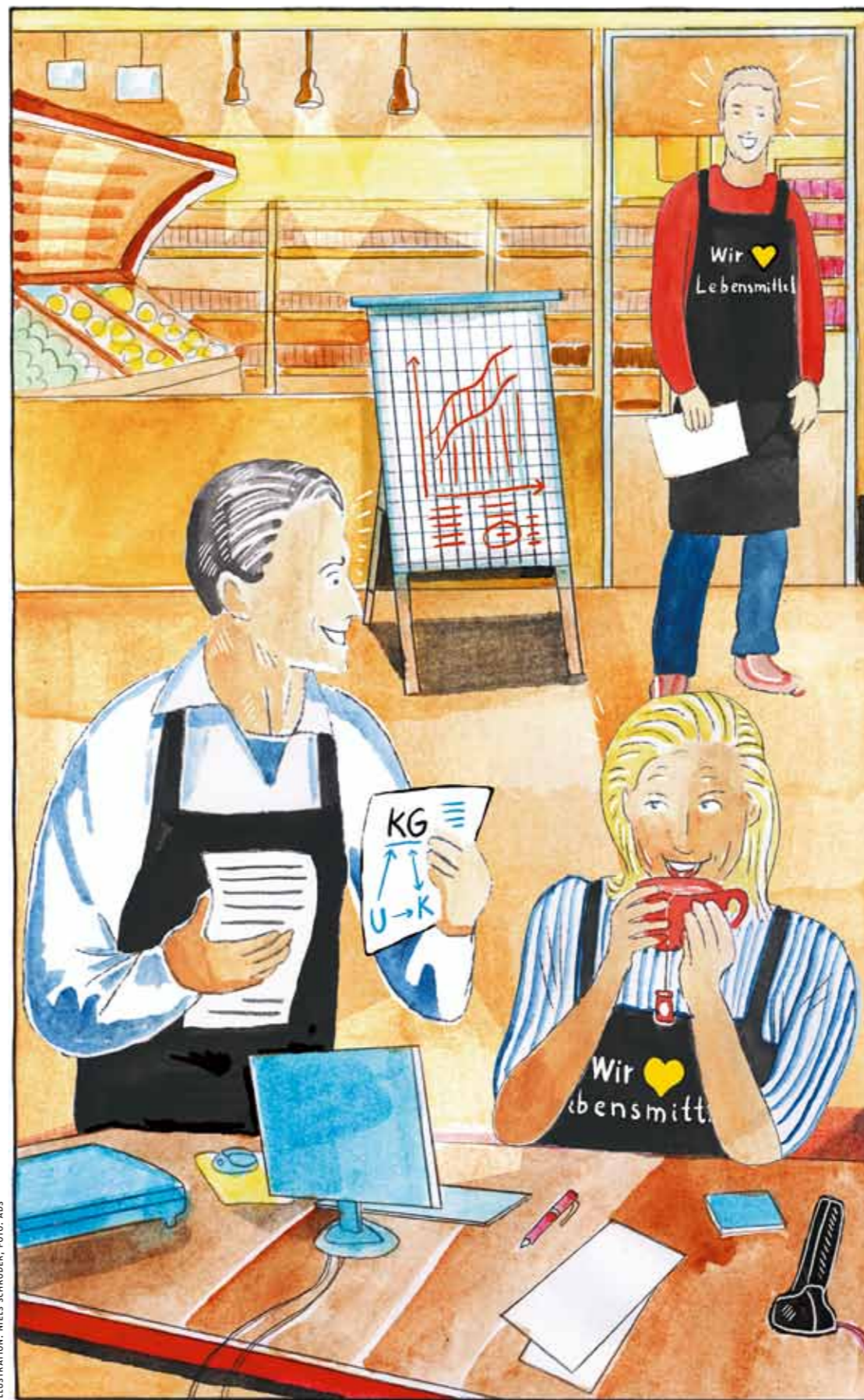


ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER, FOTO: ADS

Betriebsvermögen in dieser Form dann noch möglich sein wird, ist sehr fraglich. Mit diesem Risiko vor Augen sollten Unternehmer die Vermögensübertragung auf ihre Nachfolger lieber heute als morgen in Angriff nehmen.

Mehrbelastungen aus dem Bereich der Umsatzsteuer entstehen für den Unternehmer durch die Umgestaltung ebenfalls nicht. Dennoch hat er das Recht, sich die Vorsteuer aus den Kosten der Umstrukturierung vom Fiskus erstatten zu lassen – etwa die Rechnungen von Notar oder Steuerberater. Gehört zum Unternehmen ein Grundstück, besteht durch eine Umstrukturierung stets die Gefahr, dass Grunderwerbsteuern zu zahlen sind. Der Gesetzgeber befreit jedoch bestimmte Vorgänge davon, wie auch im genannten Beispiel.

Im Ergebnis können durch eine geschickte Planung bei der Umgestaltung des Einzelunternehmens in eine KG unter Beteiligung der Kinder zusätzliche Steuern vermieden werden. Unternehmer U hat sich daher für diese Lösung entschieden und kann nun damit beginnen, seine Kinder in das Unternehmen einzuarbeiten.

SCHRITT FÜR SCHRITT IN DIE ZUKUNFT

Wenn die Kinder älter werden und mehr unternehmerische Verantwortung übernehmen sollen, kann ihre Beteiligung an der KG erhöht werden. Hierbei können die schenkungsteuerlichen Freibeträge nach Ablauf von zehn Jahren erneut genutzt werden. Per Vertrag lässt sich detailliert festlegen, wann welche Anteile auf wen übertragen werden sollen.

Auch für den Notfall können Regelungen getroffen werden. So hat Unternehmer U im Vertrag festgelegt, dass im Falle seines Todes seine Kinder zu gleichen Anteilen seinen KG-Anteil erben sollen. Das verhindert Konflikte mit weiteren Erben über die Zukunft der KG.

Die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine KG ist natürlich nur eine von diversen Möglichkeiten, ein Unternehmen auf die Zukunft vorzubereiten und eine Nachfolgeregelung zu treffen. Die Wahl der optimalen Gestaltung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Die geringen Kosten und die schrittweise Einbindung der Kinder in das Unternehmen sind jedoch gute Gründe für die KG-Lösung.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema, wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an.

☎ 040 6377-3229
☎ 040 6377-2659
✉ name@ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt